

STATUTEN

1. Name und Sitz des Vereins

§1 Unter dem Namen Spielgruppe „RÄBLÜÜS“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in 5306 Tegerfelden.

2. Vereinszweck

§2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
Der Verein bezweckt die spielerische und musische Beschäftigung von Kindern im Vorschulalter unter der Leitung einer geeigneten Spielgruppenleiterin sowie die Kontakte unter den Eltern der Spielgruppenkinder. Die Gruppenstunden finden in einem vom Verein angemieteten oder dem Verein zur Verfügung gestellten Raum statt. Eine Gruppe besteht in der Regel aus ca. acht bis zehn Kindern.

3. Mittel

§3 Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- Gründung und Trägerschaft von Spielgruppen
- Anstellung von Spielgruppenleiterinnen
- Räumlichkeiten und Infrastruktur
- Koordination unter den Spielgruppenleiterinnen
- Unterstützung z.B. bei der Elternarbeit etc.

§4 Die Mittel des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Quartalszahlungen der Spielgruppenkinder
(Die Beiträge werden jeweils vom Vorstand festgelegt)
- Zinsen des Grundkapitals
- Spenden
- Erträgen aus Aktionen (Feste, Basar etc.)

§4.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

4. Organisation

§5 Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

§6 Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Die an der Generalversammlung zu behandelnden Traktanden sind in der Einladung im einzelnen aufzuführen. Sie findet einmal jährlich im Herbst nach Kassenabschluss statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über das Jahresbudget
- Änderungen der Statuten
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder an die Generalversammlung (sie sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin zu schicken)
- Wahl von Frei- und Ehrenmitgliedern
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

b) Vorstand

§7 Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Sie benennen unter sich den Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar und Beisitz. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er besorgt die

Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er geniesst ein Vorrecht bei der Belegung von freierwerdenden Spielgruppenplätzen durch eigene Kinder. Je nach Traktanden sind die Spielgruppenleiterinnen einzuladen.

- §7.1 Der Vorstand stellt die Spielgruppenleiterinnen ein.
- §7.2 Gibt ein Vorstandsmitglied seine Funktion vorzeitig ab, so übernimmt bis zur Neuwahl des Vorstandes ein freiwilliges Mitglied dessen Funktion.

c) Rechnungsrevisoren

- §8 Die Rechnungsrevisoren werden von der Generalversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

5. Mitgliedschaft

- §9 Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv-, Frei- und Ehrenmitgliedern, die den Vereinszweck unterstützen. Der Jahresbeitrag beträgt maximum Fr. 100.00.

Die Aktivmitgliedschaft erwerben müssen alle Eltern, die eines oder mehrere ihrer Kinder zum obenerwähnten Zweck in der Spielgruppe anmelden. Der Beitritt erfolgt durch eine jährliche, nicht rückerstattbare Zahlung bei Eintritt eines Kindes in die Spielgruppe. Der Beitrag wird an der Generalversammlung festgelegt und gilt für das laufende Vereinsjahr. Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes.

- §9.1 Die Eingewöhnungszeit für die neu aufzunehmenden Spielgruppenkinder beträgt einen Monat. Die Beiträge für die Spielgruppenkinder sind immer anfangs eines Quartals zu leisten, auch bei Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder Urlaub.
- §9.2 Die Kündigungsfrist für den Austritt des Kindes aus der Spielgruppe beträgt zwei Monate. Gekündigt wird schriftlich an den Vorstand. Die Beiträge für die Spielgruppenkinder sind auf jeden Fall bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu leisten. Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft im Verein bestehen bleiben, ansonsten endet sie mit der nächsten Generalversammlung.

6. Rechnungsabschluss

- §10 Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli (Spielgruppenjahr).

7. Auflösung

- §11 Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen sind, die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen nach Abzug aller zu leistenden Zahlungen einer Vereinigung mit ähnlichen Zielsetzungen zugute zu schreiben.

8. Die Spielgruppenleiterinnen

- §12 Die Spielgruppenleiterinnen werden vom Vorstand angestellt. Es wird ein Arbeitsvertrag abgeschlossen.
- §12.1 Die Spielgruppenleiterinnen tätigen im Einvernehmen mit dem Vorstand Neuanschaffungen von Spiel-, Bastel- und Lehrmaterialien.
- §12.2 Die Spielgruppenleiterinnen sind über das Verhalten und die Tätigkeiten der Kinder in der Spielgruppe den Eltern gegenüber auskunftspflichtig. Sie gewähren den Eltern jederzeit Besuchsrecht beim Spielgruppenbetrieb.
- §12.3 Die Vertretung ist durch die Arbeitskollegin und eine zusätzliche Stellvertretung gewährleistet.

9. Schlussbestimmungen

- §13 Die Statuten wurden am 24. Mai 2000 durch die Gründungsversammlung genehmigt und sind damit in Kraft getreten.

Tegerfelden, den 24. Mai 2000

Gründungsmitglieder:

Die Präsidentin: Claudia Baumgartner
Die Vizepräsidentin: Gabriela Zollinger
Die Aktuarin: Monika Deppeler
Die Kassierin: Lisbeth Mühlebach
Die Beisitzerin: Gisela Müller

STATUTENÄNDERUNGEN

Art. 5 § 9 :

- Der Jahresbeitrag beträgt maximum Fr. 100.00.
- Die Aktivmitgliedschaft erlischt mit dem Austritt des Kindes.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 17. Oktober 2001.

Art. 5 § 9 :

- Der Jahresbeitrag beträgt ab dem Spielgruppenjahr 2015/2016 CHF 50.00.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 04. September 2015.

§12.3 Die Spielgruppenleiterinnen vertreten sich im Krankheits- oder Verhinderungsfall gegenseitig.
Es wird auf eine weitere Stellvertretung zukünftig verzichtet.

Genehmigt an der Generalversammlung vom 15. September 2017.
